

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0897/2012
Auskunft erteilt: Herr Schoo
Ruf: 492 22 03
E-Mail: SchooR@stadt-muenster.de
Datum: 14.11.2012

Betrifft

Vierte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster

Beratungsfolge

05.12.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
12.12.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
12.12.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die beigelegte „Vierte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster“ (Anlage 1) wird beschlossen. Mit diesem Beschluss wird die Maßnahme Nr. 54 lt. Anlage 1a zur Vorlage V/0702/2012 „Handlungsprogramm 2012 – 2017“ umgesetzt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung der Steuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit lässt Mehreinnahmen von jährlich rd. 600.000 Euro erwarten.

Begründung:

Die erwarteten Mehreinnahmen aus der geänderten Besteuerung der Apparate mit Gewinnmöglichkeit von bisher 15 v. H. auf 19 v. H. des Einspielergebnisses tragen zur Konsolidierung des städtischen Haushalts bei. Mit der Erhöhung des Steuersatzes soll auch Einfluss darauf genommen werden, dass sich die Anzahl der Spielhallen in ordnungs- und sozialpolitisch verträglichen Grenzen hält.

Entwicklung der Spielhallen und Geldspielgeräte

Nach der Umstellung der Besteuerungsgrundlage vom Stückzahlmaßstab auf das Einspielergebnis hat sich in der Zeit vom 01.01.2006 (40 Spielhallen) bis zum 31.12.2011 (56 Spielhallen) die Zahl der Spielhallen im Stadtgebiet deutlich erhöht und die Anzahl der dort aufgestellten Geldspielgerä-

te von 294 auf 611 mehr als verdoppelt. Die Zahl der anderen Aufstellorte hat sich im vorgenannten Zeitraum dagegen von 126 (224 Geräte) auf 98 (173 Geräte) verringert.

Trotz Erhöhung des Steuersatzes zum 01.01.2011 von 12 v. H. auf 15 v. H. wurden im vergangenen Jahr fünf weitere Spielhallen errichtet; die Zahl der Geldspielgeräte in Spielhallen erhöhte sich von 547 auf 611. Die Anzahl der anderen Aufstellorte blieb unverändert, die Anzahl der Geldspielgeräte sank von 177 auf 173.

Finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen

Im Erhebungszeitraum 2011 betrug die durchschnittliche Vergnügungssteuer in Münster je Geldspielgerät

- in Spielhallen 3.704,28 Euro jährlich
- an sonstigen Aufstellorten 1.513,56 Euro jährlich

Insgesamt wurde im vergangenen Jahr Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte in Höhe von rd. 2,3 Mio. Euro vereinnahmt.

Für den Betreiber einer Spielhalle mit durchschnittlich 12 Geldspielgeräten würde die Erhöhung des Steuersatzes von 15 v. H. auf 19 v. H. eine **jährliche Mehrbelastung von insgesamt rd. 12.000,00 Euro (26,7 %)** bedeuten.

Ein fiktiver Geräteaufsteller an anderen Aufstellorten, z. B. Gaststätten, mit durchschnittlich zwei Geldspielgeräten hätte eine jährliche Mehrbelastung von rd. 800 Euro je Aufstellort zu tragen.

Vor diesem Hintergrund ist eine **Erdrosselungswirkung** bei Anwendung des nochmals erhöhten Steuersatzes nach derzeitiger Rechtslage nicht zu erwarten. Dabei ist nicht auf die Situation eines einzelnen Betriebes sondern auf die Breitenwirkung des Steuersatzes im jeweiligen Satzungsgebiet abzustellen. Ein allgemein gültiger rechtssicherer Höchstsatz existiert nicht. Dieser kann ggf. nur durch ein Gerichtsverfahren geklärt bzw. festgesetzt werden. Die bisher hierzu ergangenen Entscheidungen lassen die verwaltungsgerichtliche Akzeptanz für grundsätzlich höhere Steuersätze erkennen.

Die Steuererhöhung im vergangenen Jahr hat die Geräteaufsteller nicht dazu veranlasst, ihre Investitionen in den münsterschen Spielhallenbetrieb zu mindern. Auch an den anderen Aufstellorten ist keine nennenswerte Reaktion festzustellen. Die beabsichtigte ordnungs- und sozialpolitische Nebenwirkung (Beschränkung der Spielhallen-/Geräteanzahl) wurde damit nicht erzielt. Der fortgesetzte Neubau von Spielhallen lässt darauf schließen, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Automatenaufsteller gewahrt und die zulässige Steuerbelastung zurzeit noch nicht ausgeschöpft ist.

Interkommunale Vergleichszahlen

Mit der Erhöhung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 7 Absatz 3 Vergnügungssteuersatzung) von bisher 15 v. H. auf 19 v. H. des Einspielergebnisses besetzt die Stadt Münster im Vergleich mit den übrigen kreisfreien Städten in NRW eine Spitzenposition. Derartige Geräte werden dort bisher wie folgt besteuert (zweiter Wert gilt ggf. für Gaststätten):

• Bonn	14 v. H.	• Köln	13,08 v. H.
• Bottrop	16 v. H.	• Krefeld	15 v. H.
• Düsseldorf	15 bzw. 9 v. H.	• Leverkusen	15 v. H.

• Duisburg	15 v. H.	• Mönchengladbach	13 v. H.
• Essen	14 bzw. 12 v. H.	• Mülheim	15 v. H.
• Gelsenkirchen	14 v. H.	• Oberhausen	16 v. H.
• Hagen	15 bzw. 11 v. H.	• Remscheid	12,10 v. H.
• Hamm	15 v. H.	• Solingen	15 bzw. 13 v. H.
• Herne	14 v. H.	• Wuppertal	15 v. H.

Folgende Städte beabsichtigen im kommenden Jahr eine Erhöhung des Steuersatzes:

- Bonn von 14 v. H. auf 15 v. H.
- Duisburg von 15 v. H. auf 18 v. H.
- Herne von 14 v. H. auf 15 v. H.
- Mönchengladbach von 13 v. H. auf 19 v. H.
- Solingen von 15 v. H. auf 18 v. H. (Spielhallen)
- Wuppertal von 15 v. H. auf 18 v. H.

Einige Umlandgemeinden haben bereits einen höheren Steuersatz, z.B.

- Borken 20 v. H. bzw. 10 v. H. (Gaststätten)
- Emsdetten 22 v. H. bzw. 19 v. H. „ „
- Greven 22 v. H.
- Gronau 19 v. H. bzw. 10 v. H. „ „
- Ochtrup 20 v. H.
- Steinfurt 20 v. H. bzw. 7 v. H. „ „

Klagen gegen die erhöhten Steuersätze in Borken, Emsdetten und Steinfurt wurden rechtskräftig abgewiesen; über Klagen gegen die Städte Gronau und Ochtrup hat das Verwaltungsgericht Münster noch nicht entschieden.

Fazit/Aussicht

Auch die höhere Vergnügungssteuer dürfte einen rentablen Betrieb von Spielhallen in Münster nicht grundsätzlich unmöglich machen und daher keine erdrosselnde Breitenwirkung entwickeln.

I. V.

Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage